

# **Marktsatzung**

## **des Altstadtvereins Fürth, Altstadtviertel St. Michael**

### **Bürgervereinigung Fürth e. V.,**

Waagstraße 2, 90762 Fürth

Die Vorstandschaft des Altstadtvereins Fürth hat nachfolgende Marktsatzung beschlossen.

#### **Präambel**

**(1)**

Der Altstadtverein veranstaltet den traditionellen Weihnachtsmarkt, um den Bürgerinnen und Bürgern sowie auswärtigen Besuchern und Besucherinnen im Advent eine hohe urbane Attraktivität mit besonderer Ausrichtung auf das Weihnachtsfest zu bieten. Der Weihnachtsmarkt steht für Tradition und Stadtkultur und versteht sich als Ort des Handels und der Kommunikation.

**(2)**

Hierzu sollen ein attraktives, d.h. insgesamt anziehendes, vielseitiges, umfassendes, ausgewogenes, qualitativ hochwertiges, kundenorientiertes und kulturelles Programm beitragen, so wie es üblicherweise zum traditionellen Charakter eines Weihnachtsmarktes gehört. Dazu dient eine Mischung von gewerblichen Anbietern, caritativen Einrichtungen und Hobbykünstlern im Freibereich und in den hierzu vorgesehenen Räumen. Fertigungsprozesse sollen nach Vereinbarung aktiv dargestellt werden.

**(3)**

Der Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr auf dem Markt obliegt einzig und allein dem Altstadtverein Fürth.

## **§ 1 Geltungsbereich**

**(1)**

Diese Satzung gilt für die Organisation und Ordnung sowie für die Zulassung von Beschickern/Beschickerinnen zu den von dem Altstadtverein betriebenen Weihnachtsmarkt auf dem Waagplatz in Fürth gemäß beiliegender Skizze.

**(2)**

Der Altstadtverein betreibt den Weihnachtsmarkt als Veranstaltung im Sinne des § 69 GEWO und als Kleinhandelsmarkt.

**(3)**

Die Besucher/innen der Veranstaltungen unterliegen ebenfalls dem Geltungsbereich dieser Satzung. Deren Zutritt zu dem Weihnachtsmarkt ist frei.

## **§ 2 Maßgebliche Rechtsquellen**

**(1)**

Für die Durchführung des Weihnachtsmarktes gelten die Vorschriften dieser Satzung.

**(2)**

Die Geltung und Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Gaststätten-, Jugendschutz-, Gewerbe-, Bau- und Immissionsschutzrechts, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 3 Einschränkung des Gemeingebrauchs**

Für die Dauer des Weihnachtsmarktes sowie während des Auf- und Abbaus ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und dem Waagplatz eingeschränkt.

#### **§ 4 Zulassungspflicht**

**(1)**

Die Teilnahme an dem in § 1 Abs. 1 genannten Weihnachtsmarkt ist von der vorherigen Zulassung durch den Altstadtverein abhängig.

**(2)**

Die jeweilige Zulassung findet auf der Grundlage von diskriminierungsfreiem Auswahlverfahren der Arbeitsgruppe des Altstadtweihnachtsmarktes statt, deren Rahmenbedingungen in dieser Satzung geregelt sind.

#### **§ 5 Bewerberauswahl**

Der Gestaltungswille des Altstadtvereins kommt im jeweiligen Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck des Weihnachtsmarktes zum Ausdruck.

#### **§ 6 Versagung der Zulassung**

**(1)**

Die Zulassung ist unbeschadet des § 6 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 zu versagen, wenn bei dem Altstadtverein von einem/einer Bewerber/in ein Antrag auf Zulassung zu einer Veranstaltung nicht innerhalb der hierfür festgelegten Bewerbungsfrist eingeht oder der/die Bewerber/Bewerberin auf der Grundlage des Auswahlverfahrens, welches der Altstadtverein nach Maßgabe der in dieser Satzung sowie aufgrund dieser Satzung jeweils geltenden verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen durchführt, keinen Standplatz erhält.

**(2)**

Die Zulassung kann versagt werden, wenn der/die Bewerber/in in der Vergangenheit trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung

- gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder
- wiederholt und gröblich gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat oder
- in sonstiger Weise durch sein/ihr Verhalten den Marktfrieden beeinträchtigt hat.

**(3)**

Die Zulassung kann ferner versagt werden, wenn der/die Bewerber/in die auf Anforderung des Altstadtvereins vorzulegenden Erklärungen und Nachweise bis zum Ablauf der veröffentlichten Bewerbungsfrist zum 01.04. jeden Jahres, nicht vorlegt.

**§ 7 Widerruf der Zulassung**

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden,

- wenn sich der/die Zulassungsinhaber/in während der Dauer der Zulassung als ungeeignet erweist, insbesondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der/die Bewerber/in als unzuverlässig anzusehen ist,
- wenn der/die Zulassungsinhaber/in, sein Personal oder von ihm/ihr Beauftragte trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung, gegen Vorschriften dieser Satzung oder wiederholt und gröblich gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat,
- wenn gegen wesentliche Bestimmungen des mit dem/der Zulassungsinhaber/in geschlossenen Mietvertrages verstoßen wird,
- bei Abweichungen von den in der Bewerbung zugesicherten wichtigen Angebotsmerkmalen in Sortiment und Präsentation,
- bei erheblichem Abweichen zwischen dem tatsächlichen Ausmaß des Geschäfts im Verhältnis zu dem in der Zulassung und/oder dem Mietvertrag festgesetzten Ausmaß,
- wenn Geschäfte nicht den Sicherheitsanforderungen genügen,
- wenn der/die Zulassungsinhaber/in das fällige Standgeld nicht bis zum festgesetzten Termin bezahlt,
- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der ausgewiesene Platz im besonderen öffentlichen Interesse benötigt wird.
- Wenn dem, mit dem Altstadtverein abgesprochenem Vorführungsaufwand nicht nachgekommen wird
- wenn Lebensmittel und Getränke zum sofortigen Verzehr angeboten werden

**§ 8 Erlöschen der Zulassung/Weiterführung des Geschäftes**

Die Zulassung erlischt mit dem Ablauf der Veranstaltung, für welche sie erteilt ist.

## **§ 9 Zuweisung und Benutzung der Standplätze**

**(1)**

Die Zuweisung der Standplätze erfolgt gemäß markt- und betrieblichen Erfordernissen nach pflichtgemäßem Ermessen der Arbeitsgruppe Altstadtweihnachtsmarkt, u. a. Rücksicht auf das stehende Gewerbe, Rücksicht auf Anwohner, abwechslungsreiche Gliederung des Marktes.

**(2)**

Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.

**(3)**

Wechsel, Tausch, Untervermietung, Verpachtung, Weitergabe oder unentgeltliche Überlassung des Standplatzes oder des Geschäfts an Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Der Altstadtverein entscheidet im Einzelfall unter Beachtung des Marktzwecks und der marktbetrieblichen Erfordernisse.

**(4)**

Eine Platzverlegung bis unmittelbar zum Beginn des Aufbaus der Veranstaltung ist zulässig, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

**(5)**

Die Zweckentfremdung von Standplätzen ist untersagt. Der zugelassene Verkauf ist nur vom Standplatz aus gestattet.

## **§ 10 Mietvertrag und Entgelt**

**(1)**

Der Altstadtverein schließt mit den Zulassungsinhabern/Zulassungsinhaberinnen einen Mietvertrag, der die näheren Einzelheiten des privatrechtlichen Nutzungsverhältnisses, wie zum Beispiel die Vertragslaufzeit, die Nutzungszeiten, die Größe der Standfläche sowie das Entgelt für die Anmietung der betreffenden Fläche und für die jeweilige Veranstaltung anfallende Umlagen nach Maßgabe des jeweiligen Entgeltverzeichnisses abschließend regelt.

## **Marktsatzung Altstadtweihnachtsmarkt, Stand: Oktober 2018**

Der Verkauf auf den angemieteten Standflächen ist nur in vom Altstadtverein aufgestellten Buden zulässig. Eine Aufstellung eigener Verkaufsstände ist nicht gestattet.

**(2)**

Die Vertragslaufzeit des Mietverhältnisses wird durch die Zusage der Arbeitsgruppe Altstadtweihnachtsmarkt an die Zeitdauer der Zulassung zum Weihnachtsmarkt gekoppelt.

**(3)**

Der Entgeltrahmen bzw. die Höhe des Entgeltes wird durch die Arbeitsgruppe Altstadtweihnachtsmarkt bestimmt.

### **§ 11 Marktaufsicht**

**(1)**

Der Weihnachtsmarkt gemäß dieser Satzung unterliegt der Aufsicht durch den Altstadtverein.

**(2)**

Alle Besucher/innen und Beschicker/innen dieses Marktes unterliegen mit Betreten des Marktes den Bestimmungen dieser Satzung. Die Weisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Altstadtvereins sind zu befolgen.

### **§ 12 Sicherheit und Ordnung**

**(1)**

Jede Person hat ihr Verhalten und das Verhalten der für sie tätigen Personen auf dem Weihnachtsmarkt und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

**(2)**

Die Marktaufsicht kann in Vollzug dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall treffen.

**(3)**

Sie kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt oder Aufenthalt je

## **Marktsatzung Altstadtweihnachtsmarkt, Stand: Oktober 2018**

nach den Umständen befristet oder unbefristet räumlich begrenzt oder für den Weihnachtsmarkt als Ganzes untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der geordnete Ablauf des Marktbetriebs (Marktfriede) nicht anders gesichert werden kann oder gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

### **(4)**

Dem Altstadtverein sind auf Verlangen alle marktbetrieblich notwendigen Auskünfte zu erteilen, Warenproben auszuhändigen und Zutritt zu Ständen und Verkaufseinrichtungen zur Prüfung zu gewähren.

### **(5)**

Der Altstadtverein ist berechtigt, die Entfernung von Waren aus den Verkaufsständen zu verlangen, die nicht Gegenstand der Zulassung sind.

### **(6)**

Auf dem Weihnachtsmarkt ist es verboten zu betteln, zu hausieren, dort zu lagern oder sich in sichtlich betrunkenen Zustand dort aufzuhalten.

### **(7)**

Es ist nicht gestattet, Waren, Werbematerial aller Art, Flugschriften oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung des Altstadtvereins zu verteilen oder anzupreisen oder Anschläge, Bekanntmachungen und Plakate anzubringen.

### **(8)**

Auf dem Weihnachtsmarkt ist während dessen Öffnungszeit jeder unbefugte KFZ -Verkehr verboten. Es ist ebenso verboten, Rad zu fahren oder Hunde unangeleint umherlaufen zu lassen. Die Belange von Behinderten sind zu wahren.

### **(9)**

Das Heizen der Verkaufsbuden durch Gas oder Elektro ist aus Sicherheitsgründen strengstens untersagt.

## § 13 Umwelt und Veranstaltungssicherheit

(1)

Bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen gemäß dieser Satzung sind die Grundsätze des Umweltschutzes und der Veranstaltungssicherheit zu beachten.

(2)

Dabei sind Prinzipien von Nachhaltigkeit, Energieeffizienz, der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie des Nachbar- und Lärmschutzes besonders zur Geltung zu bringen.

(3)

Bei der Organisation der Veranstaltungen sind Risiken und Gefahren für den sicheren Ablauf soweit wie möglich zu minimieren.

(4)

Für Beschicker und Beschickerinnen relevante Bestimmungen zum Umweltschutz und zur Veranstaltungssicherheit werden Bestandteile der jeweiligen Mietverträge und dort benannt.

(5)

Für die Veranstaltung gilt Folgendes:

- Sauberkeit  
Jeder Beschicker / jede Beschickerin ist für Reinhaltung des ihm/ihr mietvertraglich überlassenen Standplatzes und dessen unmittelbaren Umfelds verantwortlich. Stellt der Altstadtverein für veranstaltungsbetriebliche Zwecke Behältnisse für den Abfall zur Verfügung, so sind diese zu benutzen.
- Verwendung bestimmter Materialien  
Speisen und Getränke dürfen nicht in Verpackungen oder Behältnissen aus PVC, Schaumpolystyrol oder Aluminium abgegeben werden.  
Tragetüten und Tragetaschen sollen, soweit es die Eigenart der zu transportierenden Ware zulässt, aus stabilem Papier oder Textilien bestehen. Sie sind durch die Beschickerbetriebe vorzuhalten.

- **Mehrwegmaterial**

Zur Abfallvermeidung ist die Verwendung von Einweggeschirr grundsätzlich ausgeschlossen.

a) Speisen zum sofortigen Verzehr dürfen grundsätzlich nicht in Einweggeschirr (außer Papier und Pappe sowie zum Verzehr geeigneten Materialien) abgegeben werden. Weitere Ausnahmen hiervon kann der Altstadtverein zulassen, wenn und soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist oder die Infrastruktur (Strom, Wasser, Abwasseranschluss) für die einwandfreie Reinigung von Mehrweggeschirr in Spüleinrichtungen nicht im erforderlichen Umfang oder in zumutbarer Entfernung einrichtbar sind.

b) Getränke zum sofortigen Verbrauch dürfen grundsätzlich nur in bepflandeten Mehrwegbehältnissen abgegeben, deren Rücknahme beim Verkäufer oder innerhalb der Veranstaltungsfläche im Rahmen eines Pfandsystems gewährleistet sein muss.

Im Sinne der Nachbarschaftsverträglichkeit sind die Auf- und Abbauphasen auf das veranstaltungsbetrieblich Notwendige zu begrenzen und unnötiger Lärm zu vermeiden.

## **§ 14 Marktplan**

**(1)**

Der Weihnachtsmarkt wird auf der im beiliegenden Lageplan (**Anlage**) markierten Marktfläche veranstaltet.

**(2)**

Der Weihnachtsmarkt beginnt am Freitag vor dem 2. Advent und endet am Sonntag, den 3. Advent. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie Samstag und Sonntag von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

## **§ 15 Marktauf- und -abbau**

**(1)**

Den Auf- und Abbau der Stände regelt der Altstadtverein. Ein vorzeitiges Schließen der Buden an den Markttagen ist unzulässig.

## **§ 16 Haftung**

**(1)**

Die Beschickerinnen und Beschicker haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Geschäftes entstehen.

**(2)**

Der Altstadtverein haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat eine dritte Person den Schaden schuldhaft verursacht, so ist diese verpflichtet, den Altstadtverein von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.

**(3)**

Den Beschickerinnen und Beschickern obliegt der Abschluss aller erforderlichen Versicherungen.

**(4)**

Der Altstadtverein haftet nicht für die Sicherheit des Betriebs der Geschäfte oder den Zustand und die Beschaffenheit der angebotenen Waren.

**(5)**

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung einer Veranstaltung. Aus der Nichtdurchführung einer Veranstaltung können keine Ansprüche, insbesondere keine Schadensersatzansprüche, gegen den Altstadtverein abgeleitet werden.

Fürth, Oktober 2018